Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/639

2. Schriftlicher Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses gemäß Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache IV/247 —

— Ergänzung zum Schriftlichen Bericht des 1. Untersuchungsausschusses — Drucksache IV/512 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Dahlgrün

I.

Der in der Plenarsitzung am 21. März 1962 eingesetzte 1. Untersuchungsausschuß hat nach dem Abschluß seiner Untersuchungen einen Schriftlichen Bericht des Abgeordneten Dr. Dahlgrün vom 20. Juni 1962 — Drucksache IV/512 — vorgelegt.

Der Deutsche Bundestag hat den Bericht vom 20. Juni 1962 — Drucksache IV/512 — in der Plenarsitzung am 28. Juni 1962 behandelt. In einer Geschäftsordnungsdebatte haben die Fraktionen der SPD und der FDP die Zurückverweisung des Berichts an den Untersuchungsausschuß beantragt. Der Bundestag hat die Zurückverweisung beschlossen.

Als Grundlage für die weiteren Untersuchungen nach der Zurückverweisung des Berichtes vom 20. Juni 1962 an den Untersuchungsausschuß dient der ursprüngliche Untersuchungsauftrag des Bundestages vom 21. März 1962 und der vom Bundestag am 28. Juni 1962 in Form der Zurückverweisung erteilte Auftrag, der nach den zur Begründung gehaltenen Reden der Abgeordneten Dr. Bucher und Dr. Dr. Heinemann auszulegen ist. Die Abgeordneten Dr. Bucher und Dr. Dr. Heinemann haben u. a. ausgeführt der Bericht solle an den Untersuchungsausschuß „zur weiteren Behandlung" zurückverwiesen werden, wobei auch eine eingehendere Darstellung des Standpunktes der Minderheit im Untersuchungsausschuß gewünscht worden ist. Auf nach Ansicht der Antragsteller notwendige „weitere Beweiserhebungen" wurde ausdrücklich hingewiesen.

Der Untersuchungsausschuß hat die Frage, auf die in der Geschäftsordnungsdebatte der Abgeordnete Hoogen aufmerksam gemacht hat, offengelassen, ob aus den Begründungen zu den Zurückverweisungsanträgen auf den Willen des Bundestages geschlossen werden könne, das Beweisthema zu erweitern. Gegen eine solche Auslegung spricht die Tatsache, daß der Bundestag nicht, jedenfalls nicht präzise und spezialisiert, zum Ausdruck gebracht hat, was noch ermittelt werden solle.

Der Untersuchungsausschuß hat nach der Zurückverweisung des Berichtes vom 20. Juni 1962 2 öffentliche und 5 nichtöffentliche Sitzungen abgehalten.

Die folgenden Akten und Urkunden wurden, zum Teil erneut, beigezogen und in ihren für die Untersuchung wesentlichen Teilen durch Verlesung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht:

1.	Bundesgerichtshof	1 StR 265/62	Strafsache gegen Dr. Kapfinger wegen Kuppelei u. a.
2.	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I	30 Js 11/62	Ermittlungssache gegen Schloß u. a. wegen übler Nachrede
3.	Bayerisches Landeskriminalamt München	AL I/III b Nr. 544/62	Ermittlungssache gegen Hans Herrschaft wegen Staatsgefährdung
4.	Landgericht Passau	KMs 4/61	Strafsache gegen Dr. Kapfinger wegen übler Nachrede
5.	Landgericht Nürnberg-Fürth 2. Zivilkammer	2 Q 2/62	Dr. h. c. Franz Josef Strauß ./. Spiegelverlag wegen einstw. Verfügung

6. Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an den Ausschußvorsitzenden vom 9. August 1962.

Vom Untersuchungsausschuß sind in öffentlichen Sitzungen die folgenden weiteren Zeugen vernom-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

men worden: Frau Braun, Dr. Busch, Frederick, Janas, Jordan, Pell, Seifert und Thurnhuber.

Auf die Vernehmung zur Sache des Zeugen Frederick hat der Untersuchungsausschuß verzichtet. Der Zeuge hat nach seiner Vernehmung zur Person ausgesagt, er könne aus eigenem Wissen keine Bekundungen zur Sache machen.

Auf die Vernehmung der Zeugin Schlicker, die ihr Nichterscheinen im Termin unter Vorlage eines ärztlichen Attestes wegen Krankheit entschuldigte, hat der Ausschuß verzichtet, weil aus den Akten des Ermittlungsverfahrens 30 Js 11/62 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hervorgeht, daß von der Zeugin keine wesentlichen Aussagen zum Beweisthema zu erwarten sind.

Die Zeugen Jordan und Pell sowie die Zeugen Janas und Dr. Busch sind einander gegenübergestellt worden, weil in ihren Aussagen erhebliche Widersprüche enthalten waren.

Den Zeugen Dr. Kaumann und Dr. h. c. Strauß sind vom Ausschuß beschlossene Fragen schriftlich vorgelegt worden, die beantwortet wurden.

Anträge auf Vereidigung eines Zeugen sind nicht gestellt worden. Sämtliche Anträge auf Ladung von Zeugen und Beiziehung von Akten sind vom Ausschuß einstimmig verabschiedet worden.

II.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nach dem zurückverweisenden Plenarbeschluß des Bundestages vom 28. Juni 1962 haben sich auf die Behauptung einer angeblichen Zeugenbeeinflussung bei einem Gespräch zwischen den Zeugen Braun, Jordan, Dr. Kapfinger und Pell in der Wohnung des Zeugen Jordan am 9. Februar 1962 in Ruhmannsfelden und auf einen angeblichen Versuch des Zeugenkaufes im Zusammenwirken der Zeugen Dr. Busch, Janas und Winkel am 27. Februar 1962 erstreckt. Der Untersuchungsausschuß hat sich in Verfolg des Bundestagsbeschlusses vom 28. Juni 1962 zu dem Versuch entschlossen, diese im Hintergrund der FIBAG-Angelegenheit spielenden Vorgänge aufzuklären, weil dadurch möglicherweise die Beurteilung von beteiligten Personen hätte erleichtert werden können.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist im einzelnen zu dem Komplex Ruhmannsfelder Gespräch am 9. Februar 1962 - a - und zu dem Komplex Zeugenkauf - b - das Folgende festzustellen:

a) In den ersten Tagen des Monats Februar 1962 hat der Zeuge Jordan aus Ruhmannsfelden ein Telefongespräch geschäftlicher Natur mit dem Zeugen Braun aus Schney-Lichtenfels geführt, bei dem der Zeuge Braun erwähnt hat, er sei derjenige Braun, der in die Angelegenheit FIBAG verwickelt sei. Dieses Wissen über Braun hat Jordan bei einem Telefongespräch dem ihm bekannten Zeugen Pell weitergegeben. Auf Initiative von Pell ist es in den folgenden Tagen zu einem Besuch der Zeugen Jordan und Pell bei dem Zeugen Dr. Kapfinger in Passau gekommen. Anschließend hat der Zeuge Jordan auf Veranlassung von Dr. Kapfinger den Zeugen Braun am 8. Februar 1962 in dessen Wohnung aufgesucht. Für das Festhalten dieses Gespräches zwischen den Zeugen Braun und Jordan wurde Jordan von dem Zeugen Dr. Kapfinger mit einem versteckt zu tragenden Tonbandgerät ausgestattet. Durch ein technisches Versagen ist Jordan die Aufnahme seines Gespräches mit Braun nicht geglückt.

Mit dem Zeugen Braun sowie am Vormittag des 9. Februar 1962 in einem Telefongespräch mit dem Zeugen Dr. Kapfinger hat der Zeuge Jordan für den Nachmittag des 9. Februar 1962 eine Zusammenkunft der Zeugen Braun, Jordan, Dr. Kapfinger und Pell in seiner Wohnung in Ruhmannsfelden verabredet. Das Gespräch hat etwa 3½ Stunden gedauert. Über den Verlauf des Gespräches haben Dr. Kapfinger und Pell noch am 9. Februar 1962 nach ihrer Rückkehr von Ruhmannsfelden in Passau anhand von Notizen eine Niederschrift angefertigt. Nach Erwähnung dieser Niederschrift in einer Kölner Zeitung mit der Behauptung, der Zeuge Braun habe bei dem Ruhmannsfelder Gespräch seine Bekundung widerrufen, Dr. Kapfinger habe seinerzeit am 13. April 1960 in seiner Münchener Wohnung Schwedenstraße 62 von der Teilung seines Anteils an der Gesellschaft FIBAG mit dem Zeugen Dr. Strauß gesprochen, haben am 18. Februar 1962 die Zeugen Braun und Jordan ebenfalls eine nachträgliche Niederschrift über das Vierer-Gespräch in Ruhmannsfelden am 9. Februar 1962 angefertigt und darin das Gegenteil behauptet. Ob dieses Gespräch am 9. Februar 1962 in Ruhmannsfelden zwischen den Zeugen Braun, Jordan, Dr. Kapfinger und Pell auf Wunsch von Braun oder auf Wunsch von Dr. Kapfinger und Pell von Jordan vermittelt worden ist, steht nicht eindeutig fest. Es besteht die Möglichkeit, daß der Wunsch nach der Zusammenkunft auf beiden Seiten bestanden hat. Der Zeuge Pell hat angegeben, Jordan habe erklärt, Braun wünsche eine Unterredung mit dem Zeugen Dr. Strauß oder dem Zeugen Dr. Kapfinger. Demgegenüber gibt Jordan als Zeuge an, er habe sich ohne ausdrücklichen Auftrag mit Pell in Verbindung gesetzt. Er habe allerdings den unbestimmten Eindruck gehabt, daß Braun in der FIBAG-Sache ein Gespräch suche, weil Braun nach Ansicht des Zeugen Jordan den Wunsch gehabt haben soll, Dr. Kapfinger und dessen öffentliche Erklärungen zur Sache zu berichtigen.

Durch die Zeugenaussage zum Ablauf des Gespräches in Ruhmannsfelden am 9. Februar 1962 ist nicht geklärt worden, ob der Zeuge Dr. Kapfinger am 13. April 1960 in seiner Münchener Wohnung Schwedenstraße 62 eine stille Beteiligung von Bundesminister Dr. Strauß am Geschäftsanteil Dr. Kapfinger ausdrücklich behauptet hat oder nicht. Der Zeuge Braun, dessen Anwesenheit am 13. April 1960 in der Schwedenstraße der Zeuge Dr. Kapfinger zunächst bestritten hatte, bis sich Dr. Kapfinger später von seiner Anwesenheit hat überzeugen lassen, will aus

einer Äußerung des Zeugen Dr. Kapfinger, er müsse „mit ihm teilen" oder nur „er müsse teilen" auf eine Beteiligung von Bundesminister Dr. Strauß im Zusammenhang mit vorhergehenden und nachfolgenden Erklärungen der Zeugen Dr. Kapfinger und Schloß geschlossen haben, bei denen die bekannte Einschaltung des Verteidigungsministers bei der Durchsetzung des amerikanischen housing-Programms und bei der späteren Übernahme der Wohnungen durch die Bundeswehr angesprochen worden ist.

Im Untersuchungsausschuß ist sowohl die Ansicht vertreten worden, der Zeuge Dr. Kapfinger habe, um seine eigene Beteiligung an der Gesellschaft zu rechtfertigen, fälschlich eine Beteiligung des Zeugen Dr. Strauß behauptet, als auch die Auffassung, es liege eine mißverständliche Schlußfolgerung aus den Erklärungen des Zeugen Dr. Kapfinger vor, die wahrscheinlich zusätzlich durch überbetonte Äußerungen des Zeugen Schloß gefördert worden ist, der mit seinen Beziehungen zu Minister Dr. Strauß häufig geprahlt hat. Dabei hat Schloß vor dem vernehmenden Staatsanwalt in der Ermittlungssache 30 Js 11/62 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I im Mai 1962, ohne daß der Ausschuß ihn zu diesem Punkt noch einmal vernommen hat, bekundet, daß er selbst eine Beteiligung des Ministers niemals behauptet habe. Sie sei weder beabsichtigt gewesen, noch sei darüber gesprochen worden. Allein Dr. Kapfinger habe eine dahingehende Behauptung am 13. April 1960 aufgegestellt. Die Erklärung des Zeugen Dr. Kapfinger, er habe bei seinem Teilungshinweis nicht den Zeugen Dr. Strauß, sondern den Zeugen Winkel gemeint, wird durch die Aussage des Zeugen Winkel und die Bekundungen des Zeugen Seifert gestützt, der die FIBAG-Gründung als ernsthaftes Projekt betrachtet und dafür namhafte Beträge vorgestreckt hat. Dem Zeugen Seifert, der sich naturgemäß für die Gründe der Beteiligung des Zeugen Dr. Kapfinger interessiert hat, ist bereits bei den ersten Verhandlungen von dem beteiligten amerikanischen Staatsangehörigen Brach erklärt worden, Dr. Kapfinger müsse von seinem Anteil an zwei Münchener Immobilienhändler abgeben, wobei nach der Erinnerung von Seifert der Name Winkel gefallen ist. Der Zeuge Braun hat sich nach seinen Angaben zwar sehr über die Beteiligung Winkel gewundert, den er nach seinen Beobachtungen für einen Gehilfen oder Privatsekretär von Dr. Kapfinger gehalten hat. Braun hat jedoch der Version, es liege eine mißverständliche Schlußfolgerung vor, bei keiner Vernehmung massiv widersprochen, sondern ist immer bei seiner Darstellung geblieben, daß er aus dem Gang des Gespräches auf den Zeugen Dr. Strauß habe schließen müssen oder können. Dabei hat Braun nach Angaben des Zeugen Jordan ausdrücklich erklärt, er glaube nicht, daß Bundesminister Dr. Strauß wirklich beteiligt sei.

Die Zeugin Braun, Ehefrau des Zeugen Karl Willy Braun, hat dem Ausschuß berichtet, daß zeitlich nach dem Gespräch in Ruhmannsfelden am 9. Februar 1962, an dem sie selbst nicht beteiligt gewesen ist, von dem Zeugen Dr. Kapfinger, angeblich „im Auftrag von Rechtsanwalt Dr. Cramer" am 12. Februar 1962 und am 19. Februar 1962 von Rechtsanwalt Dr. Cramer selbst in Lichtenfels-Schney angerufen worden ist. Bei beiden Anrufen ist der Zeuge Braun, den man zu sprechen wünschte, nicht zu Hause gewesen. Rechtsanwalt Dr. Cramer soll Frau Braun gebeten haben, ihrem Ehemann seine Bitte um einen Besuch zu übermitteln. Der Zeuge Dr. Kapfinger hat der Zeugin Braun nach deren Darstellung einen Wunsch des Herrn Dr. Cramer für ihren Ehemann übermittelt, der dahin gegangen sein soll, Braun möge die Vorlage einer von ihm abgegebenen Versicherung an Eides Statt durch einen Prozeßbeteiligten in einem Hamburger Verfahren Dr. Strauß ./. Zeitschrift DER SPIEGEL durch Telegramm untersagen. Die Zeugin Braun hat die Ausrichtung dieses Wunsches an ihrem Ehemann zugesagt, worauf der Zeuge Dr. Kapfinger nach ihrer Bekundung das Gespräch etwa mit den Worten abgeschlossen haben soll: „Richten Sie Ihrem Mann aus, wenn er das macht, dann passiert ihm nichts bei der Anzeige Strauß gegen Braun!"

Zu der Frage, ob der Zeuge Dr. Kapfinger eine Beteiligung von Bundesminister Dr. Strauß ausdrücklich behauptet hat oder nicht, konnte keine eindeutige Auffassung des Ausschusses erzielt werden.

b) Seit 1957 haben die Zeugen Janas und Winkel in München eine Bürogemeinschaft. Am 14. Juni 1960 haben beide Zeugen in Passau mit dem Zeugen Dr. Kapfinger wegen einer mit dem Unterschungsauftrag nicht in Verbindung stehenden Grundstücksangelegenheit verhandelt. Dabei ist Janas Zeuge einer Auseinandersetzung zwischen Dr. Kapfinger und Winkel geworden, bei der sich Dr. Kapfinger geweigert hat, Winkel einen mit der FIBAG-Angelegenheit in Verbindung stehenden Vertrag zu unterschreiben, „weil er die Nase von der ganzen Schloß-Geschichte voll habe, aus der sowieso nichts werde, und weil er überhaupt nichts mehr unterschreiben wolle". Auf der Rückfahrt von Passau nach München hat Winkel dem Zeugen Janas gegenüber alsdann den Verdacht geäußert, Dr. Kapfinger wolle ihn nunmehr „ausschmieren" und das Geschäft mit Schloß allein machen.

Nach Aufnahme der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses und nach der Vernehmung des Zeugen Winkel durch den Ausschuß hat sich Winkel bitter bei Janas beklagt, denn er habe Schloß durch Dr. Kapfinger mit Minister Dr. Strauß in Verbindung gebracht. Er müsse nun die Wahrheit ergründen. Dazu müsse er den Zeugen Herrschaft kennenlernen, den er für den Motor in der ganzen FIBAG-Geschichte halte. Der Zeuge Janas bekundet, Winkel sei sehr bemüht gewesen, Informationen zu sammeln. Schließlich hat der Zeuge Janas, der im Jahre 1957 den Zeugen Herrschaft durch den Zeugen Dr. Busch kennengelernt hatte, über Dr. Busch eine Zusammen-

kunft am 27. Februar 1962 zwischen den Zeugen Dr. Busch und Winkel vermittelt. Bei diesem Gespräch hat Winkel versucht, von dem Zeugen Dr. Busch möglichst viel über den Zeugen Herrschaft, dessen persönliche Verhältnisse und Interessen und insbesondere über seine Bindungen zu Schloß zu erfahren. Der Zeuge Dr. Busch hat auch zugesichert, Winkel und Schloß zu einem Gespräch zusammenzubringen. Nach seiner eigenen Bekundung hat der Zeuge Janas in diesem Zusammenhang „spontan" zum Ausdruck gebracht: Auch ihn würde es sehr interessieren, was hinter der ganzen FIBAG-Geschichte stecke — er sei bereit, dafür 10 000 DM zu opfern — wenn er sie hätte. Dabei erklärte der Zeuge Janas, daß er den genannten Betrag nicht gehabt habe, daß er aber unschwer in der Lage gewesen sei, ihn zu beschaffen. Er habe jedenfalls aus eigenem Antrieb ohne Verbindung zu und ohne Auftrag von irgendeiner Seite die fragliche Äußerung getan, deren Ernsthaftigkeit er überdies noch in seiner Aussage vor dem Ausschuß in Frage stellt.

Von dem Zeugen Dr. Busch wird der Verlauf des Gespräches zwischen ihm und den Zeugen Janas und Winkel ganz anders dargestellt. Der Zeuge Dr. Busch sagt aus, der Zeuge Janas habe ihm nach der Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zeugen Herrschaft geradeheraus gesagt: „Glauben Sie, daß 10 000 DM genügen würden, um Herrn Herrschaft heranzukriegen und dann die entsprechende Meinungsänderung durchzuführen?" In diesem Sinne hat der Zeuge Dr. Busch nach seiner Bekundung mit dem Zeugen Herrschaft gesprochen, der das „Angebot" ablehnte. Über die Angelegenheit hat der Zeuge Dr. Busch an Bundesminister Dr. Strauß, mit dem er auch im Jahre 1959 einen Schriftwechsel geführt hat, einen Brief unter dem Datum 6. März 1962 geschrieben, der am 10. April 1962 von ihm für Dr. Strauß auf der Geschäftsstelle der CSU in München abgegeben worden ist. Der Zeuge Dr. Busch erklärt zu den widersprüchlichen Daten, daß er unter dem 6. März 1962 einen Briefentwurf konzipiert, aber wegen Überlastung erst am 6. April 1962 mit falschem — nämlich dem Konzeptdatum — mit der Maschine geschrieben habe. Vom 6. April 1962 bis zum 10. April 1962 habe er vergeblich die persönliche Übermittlung an Minister Dr. Strauß versucht und schließlich den Brief am 10. April 1962 auf der Parteigeschäftsstelle niedergelegt.

Auch die Gegenüberstellung der Zeugen Dr. Busch und Janas hat keine Klärung der widerspruchsvollen Aussagen herbeigeführt, wobei zu berücksichtigen ist, daß nach der von dem Zeugen Dr. Busch einschränkend bestrittenen Darstellung des Zeugen Janas das Gespräch unter den Beteiligten bei einem erheblichen Konsum von Alkohol geführt worden ist.

In Beantwortung des an den Zeugen Dr. Strauß gerichteten, unter dem 6. März 1962 datierten Briefes, den der Zeuge Dr. Busch am 10. April 1962 auf der Parteigeschäftsstelle der CSU in München niederlegte, hat der Geschäftsführer der CSU, Dr. Zimmermann, am 11. April 1962 an den Zeugen Dr. Busch wie folgt geschrieben:

„ 11. 4. 1962

Sehr geehrter Herr Busch!

Ihr merkwürdiges Verhalten und die damit zusammenhängenden Vorgänge haben den Landesvorsitzenden der CSU in Bayern veranlasst, die Staatsanwaltschaft München I einzuschalten und um Aufklärung des Sachverhaltes zu bitten, da der dringende Verdacht strafbarer Handlungen besteht.

Es ist als ein Mißbrauch Ihrer früheren Bekanntschaft aus der Zeit Ihrer Tätigkeit als Landrat aufzufassen, wenn Sie in Ihrem Briefe an Minister Dr. Strauß die Anrede „DU" wählen, sich im übrigen aber so verhalten, wie Sie es getan haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. Zimmermann"

Dem Zeugen Dr. Strauß ist schriftlich die Frage vorgelegt worden, ob dieser Brief vom 11. April 1962 des Dr. Zimmermann an den Zeugen Dr. Busch mit seiner Zustimmung geschrieben worden ist und ob der Brief von dem Zeugen Dr. Strauß gebilligt werde. Der Zeuge Dr. Strauß hat geantwortet, das eigenartige Verhalten des Dr. Busch habe ihn zu der Auffassung gebracht, daß eine strafbare Handlung vorliegen könnte und daß ihm eine Falle gestellt werden solle. Er habe deshalb der Landesleitung der CSU die Anweisung gegeben, die Staatsanwaltschaft zu verständigen und Dr. Busch etwa in dem Sinne zu unterrichten, wie es geschehen sei. Der Brief vom 11. April 1962 des Dr. Zimmermann an den Zeugen Dr. Busch werde gebilligt. Der Zeuge Dr. Strauß bemerkt zu der ihm gestellten Frage und zu seiner Antwort, er habe die Antwort gegeben, obwohl er die Zulässigkeit der Frage bestreiten müsse, weil sich Dr. Busch offensichtlich an den Landesvorsitzenden der CSU gewandt habe. Aus diesem Grunde sei die Antwort auch vom Generalsekretär der CSU verfaßt worden. Das gehe auch daraus hervor, daß Dr. Busch mit seinem Brief in der Landesleitung der CSU erschienen sei und ihn persönlich überreichen wollte, wobei er ausdrücklich betonte, daß diesen Brief nicht irgendein Referat erhalten solle.

Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß hat aus grundsätzlichen Erwägungen die schriftliche Frage des Ausschusses verneint, ob er seinen Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Cramer von der Verschwiegenheitspflicht für die Auskunft befreien wolle, wie Dr. Cramer Strafregisterauszüge gegenüber am Prozeßverfahren beteiligten Zeugen verwenden konnte. Bundesminister Dr. Strauß hat dem Ausschuß dazu erklärt, daß der Anwalt zu keinem Zeitpunkt Strafregisterauszüge besessen, wohl aber zahlreiche Informationen über einen Zeugen erhalten habe, die er in Wahrung berechtigter Interessen im Prozeß benutzt habe.

Der Untersuchungsausschuß ist im übrigen der Frage, ob etwa Strafregisterauszüge unberechtigt benutzt wurden, durch Einholung von Auskünften beim Bundesstrafregister Berlin sowie bei den Strafregister-Abteilungen der Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten München II und Nürnberg-Fürth nachgegangen. Mit Rücksicht darauf, daß die zahlreichen Auskünfte der Strafregister zumeist formularmäßig ohne verbleibende Vorgänge und ohne Erledigungsvermerke erteilt werden, haben die Strafregisterführer antragsgemäß ihre Antworten auch auf evtl. Anfragen nach ihrer Erinnerung ausgedehnt. Aus den eingegangenen Auskünften und den verantwortlichen Äußerungen der Strafregisterführer hat sich in keinem Falle ein Verdacht auf eine unzulässige Anforderung von Auskünften von irgendeiner Seite ergeben.

III.

Der Untersuchungsausschuß stellt nach weiterer Beweiserhebung und nochmaliger Beschäftigung mit den Untersuchungskomplexen des Berichtes vom 20. Juni 1962 das Folgende fest:

1. Komplex: Vergabe von Aufträgen an Lothar Schloß im Bereich der Oberfinanzdirektion München — Drucksache IV/247 II 1 a —

a) Die im Bericht vom 20. Juni 1962 erwähnte „befreundete Seite", die Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß veranlaßte, am 1. Dezember 1959 in München den Zeugen Schloß zum Vortrag seines Anliegens zu empfangen, ist der Zeuge Dr. Kapfinger.

b) Der von Lothar Schloß am 2. Dezember 1959 an Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß unter Bezugnahme auf die persönliche Besprechung am Vortage geschriebene Brief hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Minister!

Aufgrund unserer gestrigen persönlichen Unterredung in München erlaube ich mir Ihrer Aufforderung nachzukommen, Ihnen noch Einzelheiten über meine Person und die bisherige Tätigkeit meines Büros mitzuteilen.

1945—1949 Planungs- und bauleitender Architekt für das Universitätsbauamt München. Wiederaufbau von vier Münchener Kliniken.

1950—1951 Bauleitender Architekt beim Finanzbauamt München. Um- und Neubau von Kasernen und Truppenunterkünften.

1952—1954 Planungs- und bauleitender Architekt im Hauptquartier des EUROPEAN EXCHANGE SYSTEM. Spezielles Aufgabengebiet: Fototechnische Labors und Kühlhausbau.

1954 — jetzt selbständiges Architekturbüro.

Neben verschiedenen Aufgaben, die ich als freischaffender Architekt ab 1954 für das Finanzbauamt München durchführte, und neben Aufträgen der privaten Wirtschaft, eröffnete ich 1955 in Paris eine Zweigstelle meines Büros und betätigte mich an der Planung des HOUSING-GROUP-PROJEKTS (3090 Wohnungseinheiten, aufgeteilt in 28 Siedlungen) für die amerikanische Armee und Luftwaffe in Frankreich.

Anschließend ging ich nach Spanien, Ägypten, Syrien, Saudi-Arabien und Kuweit mit wechselndem Erfolg, da sich die sprunghafte Politik betreffend der Ost- oder Westfrage speziell im vorderen Orient zum Teil sehr ungünstig auf meine Verträge auswirkte.

Außerdem kann man den politischen Preisen aus den Oststaaten in diesen Ländern im normalen Konkurrenzkampf nicht standhalten.

Ich darf Sie nun abschließend nochmals bitten, sehr geehrter Herr Minister, daß Sie sich bei Herrn Baudirektor Loibl in München für mich dahingehend verwenden wollen, daß mein Büro in die Planungen der Bauvorhaben des Bundesheeres eingeschaltet wird.

Für Ihr freundliches Entgegenkommen möchte ich mich im voraus bedanken und verbleibe mit dem Ausdruck

der vorzüglichen Hochachtung

gez. Lothar Schloß"

Die auf diesem Brief vom 2. Dezember 1959 verzeichneten Vermerke des Bundesministers Dr. Strauß sind im Bericht vom 20. Juni 1962 wiedergegeben.

c) Der von dem Zeugen Major Eberbach am 7. Dezember 1959 an den Zeugen Schloß geschriebene Brief hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Schloß!

Herr Bundesminister Dr. Strauß hat mich beauftragt, Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. Dezember 1959 zu danken. Infolge mehrerer bevorstehender Auslandsdienstreisen ist es ihm selbst leider nicht möglich, Ihnen zu antworten.

Der Herr Minister hat die zuständige sachbearbeitende Stelle angewiesen, zugunsten Ihrer Einschaltung in den Kasernenbau im Raum der Wehrbereichsverwaltung VI bei der Oberfinanzdirektion München zu intervenieren. Nach Überprüfung der diesbezüglichen Möglichkeiten werden Sie weitere Nachricht erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

gez. Eberbach"

Die Minderheit des Untersuchungsausschusses hat darauf hingewiesen, daß der Zeuge Schloß mit diesem Schreiben vom 7. Dezember 1959 des

Zeugen Eberbach bei örtlichen bayerischen Dienststellen durch Vorlage Mißbrauch getrieben habe, was durch die im Hauptbericht vom 20. Juni 1962 bereits gekennzeichnete, wenig glückliche Formulierung dieses Schreibens begünstigt worden sei. Auch behauptet die Minderheit, daß der Zeuge Schloß, als er sich am 1. Dezember 1959 bei dem Zeugen Dr. Strauß um Aufträge für sein Büro bemühte, überhaupt noch kein Büro unterhalten habe. Der Zeuge Suske sei erst am 1. Februar 1960 von dem Zeugen Schloß angestellt worden, und erst von diesem Datum ab könne von einem Architekturbüro Schloß gesprochen werden.

Diese Hinweise und Behauptungen der Minderheit finden in den Aussagen der Zeugen Castell, Loibl, Roppelt, Sauer und Bonnier keine ausreichende Stütze.

Zwar bekundet der Zeuge Sauer, daß der Zeuge Schloß etwa im Dezember 1959 bei Verhandlungen über die Erteilung von Bauaufträgen erwähnte, er habe Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß kennengelernt und wolle nach Bonn zu Besprechungen fahren oder sei zu Besprechungen in Bonn gewesen. Die Möglichkeit, daß der Zeuge Schloß bei dieser Gelegenheit den Brief vom 7. Dezember 1959 des Zeugen Eberbach vorgezeigt hat, wird von dem Zeugen Sauer eingeräumt, der sich aber genau nicht erinnern kann. Andererseits bekunden die Zeugen Bonnier, Castell, Loibl, Roppelt und Sauer, daß sich der Zeuge Schloß schon 1956 mit Erfolg um 2 Aufträge bemüht habe und daß er diese Bemühungen im Herbst 1959 verstärkt aufgenommen hat. Im Herbst 1959, der Zeuge Bonnier meint, es sei im Monat September 1959 gewesen, bemühte sich der Zeuge Schloß auf Empfehlung des Zeugen Dr. Kapfinger mit Erfolg um Aufträge im Bereich Passau, der dem Zeugen Bonnier unterstand. Etwa im November 1959, jedenfalls vor dem Besuch des Zeugen Schloß, wurde Schloß von dem Zeugen Bonnier für neue, damals spruchreif werdende Aufträge vorgeschlagen, zu deren Erteilung es unabhängig von einer Bonner Intervention später, etwa im Januar 1960, gekommen ist. Der Zeuge Bonnier bekundet, daß ihm ein Brief vom 7. Dezember 1959 aus Bonn nicht vorgelegt sei. Auch vor einer evtl. Bonner Intervention, nämlich ebenfalls im November 1959, ist die Erteilung zu erwartender Aufträge an den Zeugen Schloß zwischen den Zeugen Sauer und Roppelt verabredet worden. Am 17. November 1959 hat sich der Zeuge Schloß bei dem Zeugen Roppelt vorgestellt. Der Zeuge Sauer berichtet in seiner Aussage von einem Büro mit zwei oder drei Angestellten, das der Zeuge Schloß eröffnet hatte. Die Erteilung des hier fraglichen Auftrages erfolgte dann aufgrund der Verabredungen der Zeugen Sauer und Roppelt im November 1959 endgültig am 10. Dezember 1959, wobei der Zeuge Roppelt aussagt, daß bei seiner abschließenden Besprechung mit Schloß von Bonn oder von einem Schreiben aus Bonn keine Rede gewesen sei.

Zusammenfassend ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu diesem Komplex festzustellen, daß der Zeuge Schloß offenbar ab Herbst 1959 nachdrücklich um Aufträge bemüht gewesen ist und daß diese Bemühungen bei den Zeugen Bonnier, Sauer und Roppelt schon zu Erfolgen geführt hatten, als sich der Zeuge Schloß am 1. Dezember 1959 im Zuge seiner verstärkten Anstrengungen durch Vermittlung des Zeugen Dr. Kapfinger mit Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß zusammenbringen ließ, um zusätzlich dessen Unterstützung zu gewinnen.

d) Die Minderheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß auch eine begrenzte fachliche Eignung als Architekt in bezug auf den Zeugen Schloß zu verneinen und daß ihm Hilfe ohne sachgerechte Prüfung der fachlichen Eignung zugesagt worden ist. In diesem Zusammenhang weist die Minderheit darauf hin, daß der Zeuge Schloß nach seiner Darstellung schon bei der ersten Begegnung mit dem Zeugen Dr. Strauß am 1. Dezember 1959 in München eine Zusage auf Hilfe erhalten hat. Zu den im Bericht vom 20. Juni 1962 zum Ausdruck gebrachten Bedenken gegenüber der sachgerechten Behandlung des Vorganges weist die Minderheit des Ausschusses weiter darauf hin, daß die im Bericht wiedergegebenen Vermerke des Verteidigungsministers auf dem Schloß-Brief vom 2. Dezember 1959 keine klare Weisung geben und die Gefahr enthalten, auf die mit der Bearbeitung des Falles befaßten Beamten in einer bestimmten Richtung einzuwirken. Die Mehrheit des Ausschusses billigt demgegenüber auch jetzt die entsprechenden Feststellungen im Hauptbericht vom 20. Juni 1962 unter II. 2. auf Seite 3.

2. Komplex: FIBAG — Drucksache IV/247 II 1 b —

a) Die Minderheit des Untersuchungsausschusses legt auf die ausdrückliche Feststellung Wert, daß das Schreiben des Staatssekretärs des Bundeskanzleramtes vom 17. Februar 1959 an den Bundesschatzminister (damals Bundesminister für den wirtschaftlichen Besitz des Bundes), in dem wegen der Besorgnis, daß bei einer weiteren Verzögerung des Baubeginns mit einer ernsten Intervention von amerikanischer Seite gerechnet werden müsse, um Prüfung der Möglichkeiten für die Bereitstellung von Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen gebeten worden ist, nicht dem Bundesverteidigungsminister zur Kenntnis zugestellt wurde, während Abschriften dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wohnungsbau zugeleitet worden sind.

b) Auf Seite 7 des Berichtes vom 20. Juni 1962, rechte Spalte, Beginn des letzten Absatzes muß es statt „Planskizzen und die dazu gehörigen Bauzeichnungen" richtig heißen: „Planskizzen und überschlägige Kostenzusammenstellungen".

c) In dem auf Seite 8 des Berichtes vom 20. Juni 1962 wiedergegebenen Text des Empfehlungsschreibens „To whom it may concern" vom

1. Juni 1961 hat Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß die Überschrift und den Halbsatz „weil sie der Durchführung eines im gemeinsamen Interesse liegenden Planes dienen“ in den von dem Zeugen Schloß diktierten Entwurf handschriftlich eingefügt.

d) Das Empfehlungsschreiben „To whom it may concern“ vom 1. Juni 1960 wurde Schloß am 1. Juni 1960 und nicht am 2. Juni 1960 ausgehändigt.

e) Die Unterschrift des Briefes vom 4. August 1960 an den Zeugen Dr. Kapfinger lautet nicht „Dein Strauß“, sondern „Dein Franz Josef Strauß“.

f) Die Minderheit des Untersuchungsausschusses ist der Ansicht, daß Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß zur Förderung der Pläne, die von dem Zeugen Schloß an das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verteidigung betr. das amerikanische Housing-Programm herangetragen worden sind, unabhängig von der Frage seiner Zuständigkeit und von dem Interesse der Bundeswehr an der evtl. späteren Übernahme der Wohnungen, nicht so tätig werden durfte, wie er tätig geworden ist.

Die spätere Verwendung der nach amerikanischem Zuschnitt zu bauenden Wohnungen durch die Bundeswehr und als Voraussetzung dazu die bei den Grundrissen von vornherein vorzusehende Teilbarkeit der Wohnungen ist insbesondere bei einer Zusammenkunft besprochen worden, zu der der Zeuge Dr. Kapfinger Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß zusammen mit den Zeugen Schloß und Winkel am 17. Mai 1960 in seine Münchener Wohnung Schwedenstraße 62 eingeladen hatte. Bei diesem Gespräch ist ein Besuch des Zeugen Schloß mit Unterlagen in Bonn verabredet worden, den der Zeuge Dr. Kapfinger fernmündlich am 31. Mai 1960 dann kurzfristig für den 1. Juni 1960 vermittelte. Im Auftrage des Zeugen Dr. Strauß hat die Zeugin Bernards unter dem 31. Mai 1960 — die Beweisaufnahme hat keine Klarheit ergeben, ob nicht ein Datierungsfehler vorliegt, so daß es 1. Juni 1960 heißen kann — durch eine kurze Aktennotiz mit folgendem Wortlaut den Zeugen Dr. Kaumann unterrichtet:

„Herrn Ministerialdirigent Dr. Kaumann

Der Herr Minister bittet Sie, heute nachmittag Architekt Schloß zu empfangen und mit ihm die mit amerikanischen Stellen abgestimmte Planung über den Bau der Wohnungen zur Durchführung des Eddleman-Planes durchzusehen. Der Herr Minister bittet sodann um Ihre Stellungnahme, ob die Planung als sachlich und finanziell einwandfrei beurteilt werden kann und ob man den Amerikanern gegenüber ein positives Votum abgeben kann.

Herr Schloß möchte seine telefonische Erreichbarkeit hinterlassen, damit der Herr Minister ihn evtl. am Mittwoch sprechen kann.

31. 5. 60

gez. Bernards“

Die Minderheit des Ausschusses beanstandet insbesondere, daß am 1. Juni 1960, dem Tage, an dem der Zeuge Schloß sein Schreiben vom 31. Mai 1960 nebst Planskizzen und überschlägigen Kostenzusammenstellungen überreicht hat, für den durch diese Notiz der Zeugin Bernards zum Empfang des Zeugen Schloß am 1. Juni 1960 und zur Prüfung der Unterlagen angewiesenen Zeugen Dr. Kaumann und den von Dr. Kaumann hinzugezogenen Zeugen Dr. Mücke keine ausreichende Zeit für eine gründliche Prüfung vorhanden gewesen sei. Der Zeuge Schloß ist mit dem Zeugen Suske am 1. Juni 1960 etwa um 14.00 Uhr im Verteidigungsministerium erschienen und hat, insbesondere mit dem Zeugen Dr. Kaumann, etwa 1 Stunde bis 1½ Stunden verhandelt. Das von dem Zeugen Schloß erbetene Empfehlungsschreiben zur Benutzung bei seinem kurz bevorstehenden Besuch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist u. a. Gegenstand der Besprechung gewesen. Der Zeuge Schloß hat einen Entwurf der Empfehlung zum Abschluß der Besprechung mit dem Zeugen Dr. Kaumann handschriftlich hergestellt. Nach der Handschrift ist ein maschinengeschriebener Entwurf im Vorzimmer des Zeugen Dr. Strauß gefertigt und zur Vorlage beim Minister nach dessen Rückkehr von dem Zeugen Schloß zurückgelassen worden.

Anschließend sind die Zeugen Schloß und Suske unter Zurücklassung der Rufnummer ihres Hotels mit der Verabredung in das Hotel zurückgefahren, daß Schloß nach Rückkehr von Bundesminister Dr. Strauß von einer Dienstreise aus Paris und Ausfertigung des von Schloß gewünschten und entworfenen Empfehlungsschreibens zur Abholung in das Ministerium gerufen werden sollte. Etwa um 15.00 Uhr, also offenbar sofort nach Beendigung der Besprechung hat der Zeuge Dr. Kaumann die von den beiden Zeugen zurückgelassenen Unterlagen zur Prüfung an den Zeugen Dr. Mücke weitergegeben, der dafür einen Zeitraum von wiederum 1 Stunde bis 1½ Stunden aufgewendet hat. Inzwischen haben die Zeugen Schloß und Suske in ihrem Hotel in Bonn vereinbarungsgemäß auf einen Anruf aus dem Verteidigungsministerium gewartet, der nach ihren übereinstimmenden Aussagen gegen 19.00 Uhr gekommen ist. Der Zeuge Schloß ist dann in das Verteidigungsministerium gefahren und hat das inzwischen von dem Zeugen Dr. Strauß endgültig formulierte und unterzeichnete Empfehlungsschreiben „To whom it may concern“ vom 1. Juni 1960 abgeholt.

Auf schriftlich vorgelegte Fragen des Ausschusses an die Zeugen Dr. Strauß und Dr. Kaumann, ob Dr. Kaumann sein Votum über dieses Empfehlungsschreiben für Schloß dem Minister

nach dessen Rückkehr am 1. Juni 1960 auch mündlich vorgetragen habe, sind beide Zeugen bei ihren vor dem Ausschuß gemachten Aussagen geblieben. Der Versuch, diese Frage zu klären, ist damit gescheitert. Das schriftliche Votum vom 1. Juni 1960 des Zeugen Dr. Kaumann für Bundesminister Dr. Strauß hat die Form einer Aktennotiz mit folgendem Inhalt:

„U Bonn, den 1. Juni 1960

Herrn Minister

Betr.: Bauprogramm für 5000 Wohnungen der US-Streitkräfte, vorgelegt von dem Architekten Schloß, München.

Die anliegenden Unterlagen des Herrn Schloß, die ihm als Grundlage für die Verhandlungen mit maßgeblichen Herren im Pentagon dienen sollen, wurden durchgesehen und mit Herrn Schloß heute durchgesprochen. Falls, wie Herr Schloß angibt, von einer amerikanischen Finanzierungsgesellschaft ca. 178 Mio DM (kapitalisierte Miete für 7 Jahre, die von der US-Regierung garantiert wird) für das Wohnungsbauprogramm zur Verfügung gestellt werden, dürfte das auf ca. 280 Mio DM geschätzte Gesamtvorhaben zu realisieren sein. Die Wohnungsgröße und die Wohnungsgrundrisse würden bei einer evtl. Übernahme der Wohnungen für Bundeswehrangehörige annehmbar sein.

Herr Schloß bittet um ein Empfehlungsschreiben in der von ihm anliegend entworfenen Form. Ich habe dagegen keine Bedenken.

gez. Dr. Kaumann"

Die Minderheit des Ausschusses ist der Meinung, daß eine gründliche Prüfung der Planungen und Unterlagen des Zeugen Schloß die schon im Hauptbericht vom 20. Juni 1962 gekennzeichneten Ungenauigkeiten im Schriftwechsel des Verteidigungsministers rechtzeitig zutage gefördert hätte. Sie weist darauf hin, daß die Unterlassung der gründlichen Prüfung durch die kurz bevorstehende Reise des Zeugen Schloß nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu einschlägigen Verhandlungen nicht genügend gerechtfertigt werde. Außerdem beanstandet die Minderheit des Ausschusses, daß die von ihr für notwendig gehaltene bessere Prüfung nicht zwischen dem 1. Juni 1960 — Empfehlungsschreiben — und dem 20. Juli 1960 — Brief des Bundesverteidigungsministers Dr. Strauß an den amerikanischen Verteidigungsminister Gates — nachgeholt worden ist, wenn die Prüfung am 1. Juni 1960 wegen der geplanten Reise des Zeugen Schloß schon eilig und oberflächlich durchgeführt werden mußte.

Die Mehrheit des Ausschusses bezieht sich diesen Argumenten der Minderheit gegenüber auf die einschlägigen Feststellungen des von ihr gebilligten Hauptberichtes vom 20. Juni 1962 und betont unter Bezugnahme auf die Aussagen aller innerhalb der Verwaltung mit der Sache befaßten Zeugen, insbesondere der Zeugen Dr. Kaumann, Dr. Mücke und Dr. Weise, daß eine weitergehende Prüfung gar nicht möglich gewesen sei. Die Prüfung habe sich ausschließlich nur auf die grundsätzliche Tragbarkeit der Pläne erstrecken können, weil z. B. letzten Endes überhaupt nicht festgestanden habe, welche Grundstücke zu welchem Preis hätten bereitgestellt werden können. Nach den Zeugenaussagen der beteiligten Verwaltungsbeamten hat bei der Prüfung die Überlegung ausschlaggebendes Gewicht gehabt, daß, entsprechend dem Stande der jahrelangen Verhandlungen innerhalb der Behörden, nach den Planungen des Zeugen Schloß keine Bundesmittel, also keine Steuergelder, und ebensowenig ERP-Mittel oder Bundesbürgschaften infrage kommen sollten. Die geplante Bereitstellung von bundeseigenen Grundstücken hat diese Einstellung der Verwaltung nicht beeinflußt, weil selbstverständlich nur an den Verkauf solcher Grundstücke auf dem üblichen Wege gedacht war. Für die Zeugen Dr. Kaumann, Dr. Weise und Dr. Mücke hat nach ihren übereinstimmenden Aussagen der Plan des Zeugen Schloß als „neue Situation" im Vordergrund gestanden, auf der Grundlage einer Mietgarantie der USA-Behörden amerikanisches Kapital zu beschaffen, nach dessen Vorhandensein die Restfinanzierung auf dem freien Kapitalmarkt als möglich erschienen ist. Der Zeuge Dr. Mücke bekundet, daß er wegen der Bedenken, die er gegen den Zeugen Schloß gehabt hat, zu größter Vorsicht geraten habe, jedoch nicht in der Sache selbst. Wie andere Zeugen hat auch der Zeuge Dr. Mücke den Plan des Zeugen Schloß für durchführbar gehalten, wobei Dr. Mücke den Zeugen Schloß als „Geschäftsmakler" bezeichnet, dessen Bemühungen um das begrüßte amerikanische Kapital abgewartet werden sollten, ehe man sich eingehender mit Einzelheiten befassen würde. In dieser Einstellung der auf der deutschen Seite beteiligten Behörden liegt nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses auch der Grund, daß nach dem 1. Juni 1960 keine weitere Prüfung erfolgt ist. Die Mehrheit des Ausschusses betont in diesem Zusammenhang, daß der Zeuge Schloß die ersten Hinweise und Angaben Ende März 1960 im Amerikanischen Haupt-Quartier in Heidelberg erhalten hat, von wo er auch an die Zeugen Dr. Weise im Bundesministerium der Finanzen und Dr. Kaumann im Bundesministerium für Verteidigung verwiesen worden ist. Nachdem der Zeuge Schloß am 6. April 1960 seine Pläne im Bundesfinanzministerium bei dem Zeugen Dr. Weise und im Bundesverteidigungsministerium bei den Zeugen Dr. Mücke und Dr. Schneider und am 1. Juni 1960 wiederum Dr. Weise im Bundesfinanzministerium wie auch im Verteidigungsministerium, dieses Mal bei dem Zeugen Dr. Kaumann selbst vorgetragen und besprochen hat, ohne daß einer der beteiligten Sachbearbeiter eine Veranlassung gesehen hat, etwa auf eine Unsinnigkeit oder eine zutage liegende Undurchführbarkeit der

Ideen des Zeugen Schloß aufmerksam zu machen, ist die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß berechtigt war, zur Realisierung der auch im Interesse der Bundeswehr liegenden Pläne die Tätigkeit des „Geschäftsmaklers" Schloß zur Heranschaffung amerikanischen Kapitals zu unterstützen. Daß die Pläne des Zeugen Schloß unter der Voraussetzung der Beschaffung amerikanischen Kapitals als realisierbar betrachtet worden sind, geht auch aus einem eingehenden Aktenvermerk des Bundesfinanzministeriums vom 13./19. April 1960 über die bei dem Zeugen Dr. Weise am 6. April 1960 geführte Besprechung hervor, der dem Bundesverteidigungsministerium jedoch nicht zugestellt worden ist. Im übrigen weist die Mehrheit des Ausschusses u. a. darauf hin, daß der Zeuge Dr. Strauß z. B. durch seine handschriftlichen Zusätze das Empfehlungsschreiben vom 1. Juni 1960 weitgehend abgemildert hat, in dem lediglich die Tatsache der Ausarbeitung der Pläne, nicht aber der Inhalt der Pläne selber begrüßt wird.

3. Komplex: Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache 2847 — vom 15. Juni 1961 — Drucksache IV/247 II 2 —

Die Minderheit des Untersuchungsausschuses ist der Meinung, daß Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 15. Juni 1961 — Drucksache 2847 — unvollständig und damit unrichtig beanwortet habe.

In diesem Zusammenhang behauptet die Minderheit, bei einem unbefangenen und über die Angelegenheit nicht unterrichteten Leser von Ziffer I der Antwort des Bundesverteidigungsministers — Drucksache 2967 — werde die völlig unrichtige Vorstellung erweckt, als sei der Zeuge Schloß zu der Zeit, als er sein FIBAG-Projekt an das Bundesfinanzministerium und an das Bundesverteidigungsministerium herangetragen habe, dort als ein im Auftrage staatlicher Stellen erprobter Architekt bekannt gewesen. Davon könne aber nach den Aussagen z. B. der Zeugen Dr. Weise, Dr. Gramse, Dr. Mücke und Dr. Kaumann keine Rede sein, zumal da Schloß auch dem Zeugen Dr. Strauß nur aus wenigen, mehr oder minder flüchtigen Unterredungen bekannt gewesen sei.

Einen den unbefangenen und nicht mit der Materie vertrauten Leser irreführenden Eindruck erweckt nach Ansicht der Minderheit des Ausschusses auch die Formulierung der Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD insoweit, als sich die Frage nach Ziffer 1 a und b der Drucksache 2847 eindeutig auf das Schreiben vom 20. Juli 1960 des Zeugen Dr. Strauß an den amerikanischen Verteidigungsminister Gates bezogen habe. Die Ziffer I der Antwort beziehe sich demgegenüber ausschließlich auf das Empfehlungsschreiben vom 1. Juni 1960 „To whom it may concern", während das Schreiben vom 20. Juli 1960, nach dem ausschließlich gefragt war, nur in Ziffer II der Drucksache 2967 inhaltlich ohne Datumsangabe erwähnt werde. Der Leser der Antwort werde dadurch über den wahren Hergang der Angelegenheit im unklaren gelassen. Insbesondere sei die Tatsache nicht erkennbar, daß in der FIBAG-Angelegenheit an amerikanische Dienststellen zwei verschiedene Schreiben herausgegeben wurden.

Die Minderheit des Ausschusses weist zur Begründung ihres Standpunktes weiter darauf hin, daß die Erklärung in der Antwort auf die Kleine Anfrage unrichtig sei, die Abteilung Unterkunft des Verteidigungsministeriums habe am 1. Juni 1960 die Eignung der Wohnungsgrößen und Grundrisse wegen der vorgesehenen späteren Übernahme durch die Bundeswehr „festgestellt". Der Zeuge Dr. Kaumann habe in seinem Aktenvermerk vom 1. Juni 1960 für den Minister geschrieben, die Wohnungen seien „annehmbar", während demgegenüber der Zeuge Suske bekundet habe, daß er eine weitere Prüfung dieser Fragen zugesichert habe. Die Minderheit des Ausschusses hebt auch hervor, daß das Wohnungsbauministerium unverzüglich nach der Verteilung der Drucksache 2967 das Verteidigungsministerium darauf hingewiesen habe, der Zeuge Schloß habe sich nicht dorthin gewandt. Abschließend rügt die Minderheit das Zustandekommen der Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD nach der Aussage des Zeugen Dr. Strauß. Die Ansicht der Minderheit geht dahin, daß der Zeuge Dr. Strauß für die Reinschrift der von ihm selbst diktierten Antwort im Vorwege keine Unterschrift geben durfte, obwohl er die beteiligten Referate ausdrücklich angewiesen hatte, das Diktat auf seine Richtigkeit zu prüfen und etwa erforderliche Änderungen vorzunehmen.

Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses hält die Schlußfolgerungen der Minderheit zu diesem Punkte für formalistisch und unrichtig und bezieht sich auf die Darstellung im Hauptbericht vom 20. Juni 1962. Nach Ansicht der Mehrheit hat der bereits im Hauptbericht erwähnte Irrtum hinsichtlich der Jahreszahl „1959" in der Beantwortung der Kleinen Anfrage nichts verschleiert. Auch die Feststellung, der Zeuge Schloß habe sich an das Wohnungsbauministerium „gewandt", wird von der Mehrheit des Ausschusses nach wie vor mit Rücksicht auf dieTatsache für tragbar gehalten, daß der Zeuge Schloß eine Ausfertigung seiner Unterlagen mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für das Wohnungsbauministerium abgegeben hat. Für den Fehler im Geschäftsgang hält die Mehrheit weder den Zeugen Dr. Strauß noch den Zeugen Schloß für verantwortlich. Abschließend hebt die Mehrheit hervor, daß der Zeuge Schloß nach den Aussagen aller Zeugen, mit denen er bei der Durchführung öffentlicher Aufträge in Bayern zu tun gehabt hat, gut, zum Teil hervorragend beurteilt worden ist. Da die Zuständigkeit für die Erteilung von Bauaufträgen ausschließlich bei den örtlichen Dienststellen in Bayern gelegen habe, komme es in diesem Zusammenhang auf die Aussagen von Zeugen aus den Ministerien in Bonn nicht an, die Erfahrungen mit örtlichen Auftragnehmern, z. B. mit dem Zeugen Schloß insoweit nicht sammeln konnten. Gegenüber den Bemerkungen der Minderheit zu der Frage der späteren Eignung der Wohnungen für Zwecke der Bundeswehr

stellt die Mehrheit klar, daß bei dem seinerzeitigen Stand der Dinge sehr wohl die Eignung als annehmbar betrachtet werden konnte. Es sind damals außer der Zahl der benötigten Wohnungen, ihrer Verteilung auf bestimmte Größen und außer den Standorten keine Einzelheiten bekannt gewesen. Insbesondere ist allen Beteiligten nicht bekannt gewesen, welche Grundstücke, von denen die Grundrißgestaltung und damit die voraussichtlich notwendige, spätere Teilung entscheidend abhängig sind, in den verschiedenen Standorten einmal zur Verfügung stehen würden. Die Mehrheit vertritt den Standpunkt, daß unter diesen Umständen nicht mehr als die Berücksichtigung dieser Voraussetzungen bei der Grundplanung und die verbindliche Zusage der Zeugen Schloß und Suske verlangt werden konnte, bei der endgültigen Planung nach Bereitstellung der Grundstücke die spätere Übernahme der Wohnungen durch die Bundeswehr vorzusehen. Hinsichtlich des Zustandekommens der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD verweist die Mehrheit auf ihren im Hauptbericht vom 20. Juni 1962 dargelegten Standpunkt, daß Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß für seine Unterschrift die volle Verantwortung, einschließlich des festgestellten Irrtums, zu tragen habe.

B. Schlußfeststellung

Der Untersuchungsausschuß ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

I.

a) Zu Ziffer 1 a des Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses — Drucksache IV/247 — vom 13. März 1962:

Der Ausschuß ist übereinstimmend der Ansicht, daß eine Dienstpflichtverletzung nicht vorliegt. Die Minderheit stellt jedoch fest, daß keine klare Weisung gegenüber der Verwaltung für die Behandlung dieser Sache von Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß gegeben war. Deshalb gibt nach Auffassung der Minderheit die Art der Sachbehandlung zu Bedenken Anlaß.

b) Zu Ziffer 1 b des Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses — Drucksache IV/247 — vom 13. März 1962:

Die Mehrheit des Ausschusses stellt fest, daß keine Dienstpflichtverletzung von Bundesminister Dr. Strauß vorliegt.

Die Minderheit stellt fest, daß Bundesminister Dr. Strauß bei der Förderung einer privaten Interessentengruppe für die Errichtung von Wohnungen für die US-Streitkräfte seine Dienstpflicht verletzt hat.

c) Zu Ziffer 2 des Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses — Drucksache IV/247 — vom 13. März 1962:

Die Mehrheit des Ausschusses stellt fest, daß die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 15. Juni 1961 — Drucksache 2847 — von Bundesminister Dr. Strauß wahrheitsgemäß beantwortet worden ist.

Die Minderheit des Ausschusses stellt fest:

Bundesminister Dr. Strauß hat die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 15. Juni 1961 — Drucksache 2847 — mit der Drucksache 2967 nicht wahrheitsgemäß beantwortet.

II.

Der Ausschuß hat darüber hinaus folgende Fragen untersucht und dazu wie folgt Stellung genommen:

a) Gegen die erneute schon im Bericht vom 20. Juni 1962 getroffene Feststellung, Bundesminister Dr. Strauß könne nicht der Vorwurf gemacht werden, er sei an der FIBAG persönlich beteiligt gewesen, erhebt die Minderheit keine Einwendungen. Die Minderheit stimmt der nochmaligen Feststellung zu, daß dieser Vorwurf im Rahmen der parlamentarischen Untersuchung nicht erhoben worden ist.

b) Hinsichtlich der Frage, ob Bundesminister Dr. Strauß von den persönlichen Interessen des Zeugen Dr. Kapfinger an der Verwirklichung der FIBAG-Pläne Kenntnis gehabt hat, ist der Ausschuß nicht zu einer einhelligen Auffassung gekommen.

III.

Der Ausschuß beantwortet die nach dem Beschluß des Plenums vom 21. März 1962 zu untersuchenden Fragen zu 1. einstimmig, zu 2. und 3. mit Mehrheit, unverändert wie in seinem früheren Bericht, wie folgt:

1. Die in der Öffentlichkeit aufgestellte und verbreitete Behauptung, Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß habe bei der Oberfinanzdirektion München eine Heranziehung des Inhabers eines Architektenbüros Schloß zu öffentlichen Aufträgen erwirkt, obwohl dessen fachliche Eignung ernsthaft zu bezweifeln war, und habe dadurch seine Dienstpflichten verletzt, trifft nicht zu.
2. Die in der Öffentlichkeit aufgestellte und verbreitete Behauptung, Bundesminister Dr. Strauß habe dadurch seine Dienstpflichten verletzt, daß er ohne sachgerechte Prüfung und ohne zuständig gewesen zu sein, die Tätigkeit und Vorschläge einer privaten Interessentengruppe für die Errichtung von Wohnungen für die US-Streitkräfte amtlich gegenüber dem Verteidigungsminister der USA unterstützte, ist ebenfalls unzutreffend.
3. Bundesminister Dr. Strauß hat die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 15. Juni 1961 — Drucksache 2847 — wahrheitsgemäß beantwortet — Drucksache 2697 —.

IV.

An die Stelle des Abschnittes B Schlußfeststellung im Bericht vom 20. Juni 1962 tritt die vorstehende Schlußfeststellung.

Bonn, den 30. August 1962

Dr. Dahlgrün

Berichterstatter

C. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die vom 1. Untersuchungsausschuß vorgelegten Berichte vom 20. Juni 1962 und 30. August 1962 werden zur Kenntnis genommen.

2. Den in dem Bericht vom 30. August 1962 unter B. III. getroffenen Schlußfeststellungen B. III. 1., B. III. 2. und B. III. 3. wird zugestimmt.

Bonn, den 30. August 1962

Der 1. Untersuchungsausschuß

Hoogen	**Dr. Dahlgrün**
Vorsitzender	Berichterstatter